

Protokoll der 65. Sitzung

(Stand 23.03.2026)

Ort	Zoom-Meeting		
Datum, Uhrzeit	20. März 2026, 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr		
Protokollführung	Simon Jost	erstellt am	20.03.2026
Sitzungsleitung	Simon Jost	freigegeben am	23.03.2026
Rechtsgültigkeit	14 Tage nach Versand, sofern kein Widerspruch eingeht	... ist gegeben	Am 7.4.2026

1 Eröffnung

2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

2.1 Anwesenheit

	<u>Dienstgeber Kirche</u>	<u>Dienstnehmer Kirche</u>
Kirche 1	Dorothea Lorenz	Ruth Mittelstädt
Kirche 2	Olaf Wischhöfer (entschuldigt)	Martina Klatt Birgit Braeske (entschuldigt)
	<u>Dienstgeber Diakonie</u>	<u>Dienstnehmer Diakonie</u>
Bethanien	Uwe M. Junga	Gerhard Rosenthal
Martha-Maria Nürnberg	Michael Zimber	Maximilian Holzmann
Martha-Maria Nürnberg	Petra Schubnell	Ralf Scholz
Geschäftsführung der ARK-EmK	Simon Jost	

2.2 **Beschlussfähigkeit und Vorsitz**

Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

Die Dienstgeber- sowie die Dienstnehmerseite sind jeweils mit der erforderlichen Mehrheit vertreten.

Im Anschluss wird die Leitung der Sitzung geregelt.

Ein Austausch zur zukünftigen Besetzung des Vorsitzes der ARK-EmK ab Oktober 2026 findet statt.

Beschluss:

Die ARK-EmK beschließt, dass Herr Simon Jost die Leitung der Sitzung übernimmt.

Ferner wird beschlossen, dass zu Beginn der nächsten Sitzung der oder die Vorsitzende sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende der ARK-EmK gewählt werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen.

3 Feststellung und Ergänzung der Tagesordnung

Die vorgeschlagene Tagesordnung wird angenommen.

4 Protokoll der 64. Sitzung vom 12. März 2025

Das Protokoll der 64. Sitzung ist bereits in Kraft getreten.
Einwendungen werden nicht erhoben.

- 5 AVR
- 5.1 AVR-Entgelte, Beschlüsse zu Anlagen 8b und 8 c (stehender Beschluss)
Kein Vorgang

- 5.2.1 **Rundschreiben ARK-DD vom 11.07.2025**
(*Tarifbeschlüsse zum 1.9.2026*)

Das Rundschreiben umfasst insbesondere die linearen Entgelterhöhungen sowie Anpassungen von Zulagen und Ausbildungsentgelten (*Lohnentwicklung 2026/2027*)

Beschluss:

Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland gemäß Rundschreiben vom 11.07.2025 werden für den Bereich der AVR-EmK übernommen. Hinsichtlich Ziffer VII (Vitaltag) erfolgt die Übernahme **mit der Maßgabe**, dass die in der Regelung genannte Beschäftigungszeit von 10 Jahren durch eine Beschäftigungszeit von **25 Jahren** ersetzt wird.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen.

- 5.2.2 **Rundschreiben ARK-DD vom 11.12.2025**
(*Anpassung an Mindestlohn für Entgelte in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften*)

Das Rundschreiben enthält die Fortschreibung der Entgeltwerte im Zusammenhang mit der gesetzlichen Mindestlohnerhöhung.

Beschluss:

Die Regelungen des Rundschreibens werden für den Bereich der AVR-EmK übernommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen.

- 5.2.3 **Antrag Martha-Maria**
(*Erweiterung § 11 Abs. 1 a) und b) AVR-EmK*)

Der Antrag zielt auf die Gleichstellung von Mitarbeitenden in eheähnlichen bzw. lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften bei Dienstbefreiungstatbeständen (Geburt, Todesfall).

Beschluss:

§ 11 Abs. 1 a) und b) AVR-EmK werden mit Wirkung zum 01.07.2026 entsprechend dem Antrag erweitert.

Die Regelungen werden auf Lebenspartnerinnen und Lebenspartner in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften ausgedehnt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen.

5.2.4 **Antrag Martha-Maria**
(Demenzzulage in § 14 AVR-EmK)

Der Antrag sieht die Einführung einer befristeten Zulage für Mitarbeitende in Einrichtungen mit besonderen Bedarfen von Menschen mit Demenz vor. Im Rahmen der Beratung wird klargestellt, dass die vorgesehene Regelung ausschließlich für Einrichtungen in Baden-Württemberg gelten soll.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

§ 14 Abs. 2 Buchstabe h) AVR-EmK wird entsprechend dem Antrag ergänzt. Dabei wird im letzten Satz nach dem Wort „Einrichtung“ die Ergänzung „**in Baden-Württemberg**“ eingefügt.

Die Ergänzung in § 14 Abs. 2 h) AVR-EmK tritt zum 01.07.2026 in Kraft und gilt zunächst befristet für zwei Jahre, längstens für die Dauer der Geltung der Anlage „Besondere Bedarfe von Menschen mit Demenz“ gem. § 17 Abs. 5 Satz 4 des Rahmenvertrags für vollstationäre Pflege gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Baden-Württemberg (Rahmenvertrag).

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen.

6 Arbeitsrechtsregelungsordnung (der EmK)
Kein Vorgang

7 Genehmigungsverfahren
Kein Vorgang

8 Dienstvereinbarungen
8.1 Kein Vorgang

9 Verschiedenes

Nächster Termin ARK-EmK

Montag, den 09.11.2026 um 11 Uhr in Frankfurt am Main grundsätzlich als Präsenztermin in der Kirchenkanzlei oder der BDS

Termine der Schlichtung (kollektivrechtlich):

13.05.2026

26.08.2026

11.11.2025

Vorsitzender der ARK-EmK

Geschäftsführung der ARK-EmK
gez. Simon Jost

Versand: 23.03.2026 (zu Prüfungszwecken)

erneuter Versand nach der Widerspruchsfrist und der Endredaktion am 9.4.2026

Anlage:

Rundschreiben ARK-DD vom 11.07.2025

Rundschreiben ARK-DD vom 11.12.2025

Antrag Martha-Maria (Erweiterung § 11 Abs. 1 a) und b) AVR-EmK)

Antrag Martha-Maria (Demenzzulage in § 14 AVR-EmK)

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

An die
Diakonischen Werke der Gliedkirchen
der Evangelischen Kirche in Deutschland
und der Freikirchen
und alle Fachverbände

**Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.**

Geschäftsstelle der
Arbeitsrechtlichen Kommission
www.arkdd.de

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1389
geschaeftsstelle.ark@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, den 11. Juli 2025

Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR.DD)

hier:

A. Veröffentlichung des Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland (ARK.DD)

vom 9. Juli 2025

**gemäß § 12 der Ordnung vom 7. Juni 2001
in der Fassung vom 21. Dezember 2021**

B. Tabellenanhang

C. Erläuterungen

Registergericht:
Amtsgericht
Berlin (Charlottenburg)
Vereinsregister 31924 B

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN: DE42 5206 0410 0000 4050 00

USt-IdNr.: DE 147801862

Barrierefreier Parkplatz in
der Tiefgarage

Zu A: Entgeltentwicklung 2026/2027 (Anlage 1 AVR.DD)

- I. Lineare Erhöhungen für Mitarbeitende nach Anlage 1 (S. 2)
- II. Erhöhung der Ausbildungs- und Praktikantenentgelte (S. 3f.)
- III. Pflege- und Betreuungszulage (S. 4)
- IV. Zulage Praxisanleitung (S. 5)
- V. Zulagen nach § 14 Abs. 2 Buchstabe h) („Fachkraftzulage“) (S. 6)
- VI. Schicht- und Wechselschichtzulage (S. 7)
- VII. Vitaltag für Mitarbeitende mit mindestens 10 Jahren Beschäftigungszeit (S. 7)
- VIII. Beratungsstellen (S. 7)
- IX. Regelung zu weiteren Beschlussvorlagen und Beschlüssen (S. 8)

Zu B: Tabellenanhang (S. 9ff.)

Anlagen 2, 5, 7a (S. 9); Anlage 9 (S. 10); Anlage 10a (S. 11);
Anlage 10/III, Schicht- und Wechselschichtzulage, Vertretungszuschlag (S. 12)

Zu C: Erläuterungen (S. 13)

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland beschließt:

A. Entgeltentwicklung 2026/2027 (Anlage 1 AVR.DD)

I. Lineare Erhöhungen für Mitarbeitende nach Anlage 1

1. Die Tabellenentgelte der Anlagen 2 und 5 werden zum 1. September 2026 um 3,0 v. H. erhöht.
2. Abweichend von Nr. 1 lauten die Tabellenwerte der Anlage 2 für die Entgeltgruppe 1 2.501,19 € (Basisstufe) und 2.577,49 € (Erfahrungsstufe 1).
3. Die sich aus den Erhöhungen ergebenden neuen Werte werden mit Rundschreiben veröffentlicht. Dies gilt auch für die Werte der Anlage 9 bzw. der Anlage 7a.

Inkrafttreten am 1. September 2026

Hinweis der Geschäftsstelle zu Nr. 3: Veröffentlicht mit dem vorliegenden Rundschreiben, siehe B. Tabellenanhang auf den Seiten 9 bis 12 in diesem Dokument.

II. Erhöhung der Ausbildungs- und Praktikantenentgelte

1. Die monatlichen Ausbildungsentgelte gemäß Anlage 10a werden zum 1. September 2026 wie folgt neu gefasst:

I. Für die Berufe	Entgelt	Kinderzuschlag
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	2.373,31 €	71,36 €
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	2.373,31€	71,36 €
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	2.373,31€	71,36 €
der pharm.-techn. Assistentin,		
des pharm.-techn. Assistenten	2.048,79 €	68,00 €
der Altenpflegerin, des Altenpflegers	2.048,79 €	68,00 €
der Erzieherin, des Erziehers	2.048,79 €	68,00 €
der Heilerziehungspflegerin,		
des Heilerziehungspflegers	2.048,79 €	68,00 €
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.966,54 €	68,00 €
der Haus- und Familienpflegerin,		
des Haus- und Familienpflegers	1.966,54 €	68,00 €
der Rettungsassistentin,		
des Rettungsassistenten	1.966,54 €	68,00 €
der Masseurin und med. Bademeisterin,		
des Masseurs und med. Bademeisters	1.966,54 €	68,00 €

II. Auszubildende

Das Ausbildungsentgelt beträgt:

im ersten Ausbildungsjahr	1.350,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.400,00 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.450,00 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.500,00 €

III. im Pflegedienst

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege,
 Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege:

im ersten Ausbildungsjahr	1.500,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.575,00 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.650,00 €

Schülerinnen und Schüler in der Kranken-
 pflegehilfe und in der Altenpflegehilfe 1.425,00 €

2. Die Ausbildungsentgelte im Anhang der Anlage 10/III werden zum 1. September 2026 wie folgt neu gefasst:

im ersten Ausbildungsjahr	1.500,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.575,00 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.650,00 €

Inkrafttreten am 1. September 2026

III. Pflege- und Betreuungszulage

In § 14 Absatz 2 Buchstabe c) wird der Wert „80“ durch den Wert „100“ ersetzt.

Inkrafttreten zum 1. Juli 2026

IV. Zulage Praxisanleitung

1. § 14 Absatz 2 Buchstabe e) wird wie folgt neu gefasst:

„in der Entgeltgruppe 7 oder 8 die bzw. der aufgrund ausdrücklicher Übertragung ständig Tätigkeiten in der Praxisanleitung

- gemäß § 4 Abs. 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) oder
- gemäß § 3 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV)

ausübt, eine monatliche Zulage in Höhe von 200 Euro. Für Tätigkeiten nach Buchstabe e) bisher auf der Grundlage von einzelvertraglichen Vereinbarungen gezahlte Zulagen werden auf die Zulage nach Buchstabe e) angerechnet. Beim Zusammentreffen der Zulagen nach Buchstabe e) und Buchstabe f) wird nur die höchste Zulage gezahlt.“

2. § 14 Absatz 2 Buchstabe f) wird wie folgt neu gefasst:

„in der Entgeltgruppe 7 mit ausdrücklich übertragenen Tätigkeiten, für die eine Fachweiterbildung in Palliative Care (vgl. § 37b und § 39a SGB V) oder Wundmanagement von mindestens 160 Zeitstunden erforderlich ist, eine monatliche Zulage in Höhe von 50 % der Differenz zur Entgeltgruppe 8 in der individuellen Stufe, soweit diese Tätigkeiten mehr als die Hälfte ihrer regelmäßigen Arbeitszeit ausmachen. Beim Zusammentreffen mehrerer angegebener Sachverhalte wird die Zulage nur einmal gezahlt. Für Tätigkeiten nach Buchstaben f) bisher auf der Grundlage von einzelvertraglichen Vereinbarungen gezahlte Zulagen werden auf die Zulage nach Buchstabe f) angerechnet. Beim Zusammentreffen der Zulagen nach Buchstabe e) und Buchstabe f) wird nur die höhere Zulage gezahlt.“

3. In § 14 Absatz 2 wird der bisherige Buchstabe f) zu Buchstabe g) und der bisherige Buchstabe g) zu Buchstabe h).

4. In § 14 Absatz 2 Buchstabe g) neu werden die bisherigen Worte „Buchstabe f)“ durch „Buchstabe g)“ ersetzt.

Inkrafttreten: 1. Juli 2026

V. Zulagen nach § 14 Abs. 2 Buchstabe h) („Fachkraftzulage“)

§ 14 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe h) wird zum 1. Juli 2026 wie folgt neu gefasst:

„h) in der

1. Entgeltgruppe 7 A Nr. 1a oder 8 A Nr. 1a mit ausdrücklich übertragenen

- a. Tätigkeiten in der Pflege in Krankenhäusern gemäß § 107 Abs. 1 SGB V in der unmittelbaren pflegerischen Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen in Krankenhäusern gemäß § 17b Abs. 4 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) i. V. m. § 6a Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) oder
- b. Tätigkeiten in der Pflege in Einrichtungen der Altenpflege oder
- c. Tätigkeiten in der Pflege und in der Betreuung im Bereich Wohnen in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe oder Jugendhilfe oder
- d. Tätigkeiten in der palliativen Pflege oder palliativmedizinischen Versorgung in Hospizen gemäß § 39a Abs. 1 SGB V oder

2. Entgeltgruppe 7 A Nr. 1b mit ausdrücklich übertragenen Tätigkeiten als Gruppenleiterin bzw. Gruppenleiter in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM) im Bundesland Nordrhein-Westfalen, soweit diese Tätigkeiten überwiegend in speziellen für Menschen mit Behinderungen nach Hilfebedarfsgruppe 3 (gemäß Rahmenvertrag für Nordrhein-Westfalen nach § 131 SGB IX, Stand 23.07.2019) eingerichteten Gruppen wahrgenommen werden,

eine monatliche Zulage in Höhe von 100 Euro. ²Die Zulage erhalten auch Mitarbeitende der Anlage 1 Entgeltgruppe 8 B Nr. 1a, soweit ihnen zusätzlich zu den in Satz 1 unter Ziffer 1 genannten Tätigkeiten entsprechende Leitungsaufgaben übertragen worden sind. ³Auf Basis einzelvertraglicher Vereinbarungen gezahlte Zulagen für die in Satz 1 und Satz 2 genannten Tätigkeiten werden auf die Zulagen nach Buchstabe h) angerechnet. ⁴Die Zulage nach Ziffer 1 Buchstabe d) für Tätigkeiten in der palliativen Pflege oder palliativmedizinischen Versorgung wird nicht zusätzlich zu einer Zulage für Tätigkeiten mit einer erforderlichen Fachweiterbildung in Palliative Care nach Absatz 2 Buchstabe f) gezahlt.“

Inkrafttreten zum: 1. Juli 2026

VI. Schicht- und Wechselschichtzulage

1. Zum 1. September 2026 wird § 20 wie folgt geändert:

- a. In § 20 Absatz 1 wird der Wert „150“ durch den Wert „200“ ersetzt.
- b. In § 20 Absatz 3 wird der Wert „60“ durch den Wert „80“ ersetzt.

Inkrafttreten zum 1. September 2026

2. Zum 1. Juli 2027 wird § 20 wie folgt geändert:

- a. In § 20 Absatz 1 wird der Wert „200“ durch den Wert „250“ ersetzt.
- b. In § 20 Absatz 3 wird der Wert „80“ durch den Wert „100“ ersetzt.

Inkrafttreten zum 1. Juli 2027

VII. Valtag für Mitarbeitende mit mindestens 10 Jahren Beschäftigungszeit

Anlage 6 wird zum 1. Januar 2026 wie folgt gefasst:

„¹Mitarbeitende, die nach Anlage 1 eingruppiert sind, und deren Beschäftigungszeit (§ 11a) im laufenden Kalenderjahr zehn Jahre beträgt bzw. die bis Ablauf des laufenden Kalenderjahres eine Beschäftigungszeit (§ 11a) von 10 Jahren erreichen, erhalten in diesem Kalenderjahr – ab Erreichen dieser Beschäftigungszeit – unabhängig von der Anzahl der Arbeitstage in der Woche einen zusätzlichen arbeitsfreien Tag (Valtag). ²Soweit der Valtag im Kalenderjahr nicht genommen werden konnte, ist er wie ein Urlaubstag abzugelten. ³Im Übrigen richten sich die Regelungen für den Valtag nach den Bestimmungen für den Erholungsurlaub. ⁴§ 25a Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

Inkrafttreten zum 1. Januar 2026

Außerkräfttreten mit Ablauf des 31. Dezember 2027

VIII. Beratungsstellen

In § 1b wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Für die in Beratungsstellen beschäftigten Mitarbeitenden kann alternativ der Dienstvertrag entsprechend der Sätze 1 und 2 der Vorbemerkungen zu den Anmerkungen der Anlage 1 abgeschlossen werden.“

Inkrafttreten zum 1. Juli 2026

IX. Regelung zu weiteren Beschlussvorlagen und Beschlüssen

1. Beide Seiten verzichten darauf, zu Anträgen zum Beschluss von Arbeitsrechtsregelungen zu den unter I. bis VIII. genannten Punkten, die vor dem 31. Oktober 2027 wirksam werden sollen, den Schlichtungsausschuss anzurufen, auch wenn diese Anträge zuvor in der ARK.DD nicht die erforderliche Mehrheit gefunden hatten.
2. Der Antrag 2/2025 (Dienstgeberantrag Entgeltentwicklung 2026 Anlagen 1 e. a.) ist mit der Beschlussfassung erledigt.
3. Die Beteiligten wirken darauf hin, dass in der neuen Amtsperiode der ARK.DD spätestens im Mai 2027 die Verhandlungen zur Anpassung der Arbeitsbedingungen aufgenommen werden.

B. Tabellenanhang

Anlage 2 AVR.DD -gültig ab 1. September 2026- (in Euro)									
EG	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe 1		Erfahrungsstufe 2		Erfahrungsstufe 3
	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	
1			2.501,19	24	2.577,49				
2			2.746,22	48	2.863,68				
3	2.909,97	6	3.045,02	48	3.180,06				
4	3.107,22	12	3.252,65	48	3.398,06				
5	3.354,94	24	3.513,39	48	3.671,87	48	3.830,32		
6	3.470,59	24	3.635,14	48	3.799,69	48	3.964,25		
7	3.874,15	24	4.059,51	48	4.250,93	48	4.446,49	48	4.545,76
8	4.242,44	24	4.457,72	48	4.676,24	48	4.894,75	48	5.004,00
9	4.632,39	24	4.871,17	48	5.109,95	48	5.348,73	48	5.468,13
10	5.265,14	24	5.536,54	48	5.807,94	48	6.079,34	48	6.215,04
11	5.978,83	24	6.287,02	48	6.595,18	48	6.903,38	48	7.057,48
12	6.299,32	24	6.624,02	48	6.948,74	48	7.273,45	48	7.435,80
13	7.118,77	24	7.485,72	48	7.852,66	48	8.219,60	48	8.403,09

Anlage 5 AVR.DD -gültig ab 1. September 2026- (in Euro)	
Entgeltgruppe	110 v. H.
EG 1	2.751,31
EG 2	3.020,84
EG 3	3.349,52
EG 4	3.577,92

Anlage 7a AVR.DD -gültig ab 1. September 2026-
Der Zuschlag gemäß § 3 Anlage 7a beträgt ab 1. September 2026: 1,95 €.

Anlage 9 AVR.DD
 -gültig ab 1. September 2026

**Anlage 9 AVR.DD
 -gültig ab 1. September 2026
 (in Euro)**

EG	Stunden- entgelt nach § 20a Abs. 1	Zeitzuschlag für Über- stunden	Über- stunden- entgelt nach Anlage 8	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen und Wochen- feiertagen	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochen- feiertagen, die auf einen Sonntag fallen	Nacht- arbeits- zuschlag	Samstags- zuschlag
		30/25/20/15 v. H.		35 v. H.	50 v. H.	25 v. H.	15 v. H.
1	15,34	4,60	19,94	5,37	7,67	3,84	2,30
2	16,84	5,05	21,90	5,89	8,42	4,21	2,53
3	18,68	5,60	24,28	6,54	9,34	4,67	2,80
4	19,95	4,99	24,94	6,98	9,97	4,99	2,99
5	21,55	5,39	26,93	7,54	10,77	5,39	3,23
6	22,29	5,57	27,87	7,80	11,15	5,57	3,34
7	24,90	6,22	31,12	8,71	12,45	6,22	3,73
8	27,34	5,47	32,81	9,57	13,67	6,83	4,10
9	29,88	4,48	34,36	10,46	14,94	7,47	4,48
10	33,96	5,09	39,05	11,88	16,98	8,49	5,09
11	38,56	5,78	44,34	13,50	19,28	9,64	5,78
12	40,63	6,09	46,72	14,22	20,31	10,16	6,09
13	45,91	6,89	52,80	16,07	22,96	11,48	6,89

Anlage 10a AVR.DD
-gültig ab 1. September 2026
(in Euro)

Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt:

I. Für die Berufe	Entgelt	Kinderzuschlag
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	2.373,31	71,36
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	2.373,31	71,36
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	2.373,31	71,36
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	2.048,79	68,00
der Altenpflegerin, des Altenpflegers	2.048,79	68,00
der Erzieherin, des Erziehers	2.048,79	68,00
der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	2.048,79	68,00
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.966,54	68,00
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.966,54	68,00
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.966,54	68,00
der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.966,54	68,00
II. Auszubildende		
Das Ausbildungsentgelt beträgt:		
im ersten Ausbildungsjahr	1.350,00	
im zweiten Ausbildungsjahr	1.400,00	
im dritten Ausbildungsjahr	1.450,00	
im vierten Ausbildungsjahr	1.500,00	
III. im Pflegedienst		
Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinder- krankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege:		
im ersten Ausbildungsjahr	1.500,00	
im zweiten Ausbildungsjahr	1.575,00	
im dritten Ausbildungsjahr	1.650,00	
Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe und in der Altenpflegehilfe	1.425,00	

**Anlage 10/III AVR.DD
 -gültig ab 1. Juli 2027-
 (in Euro)**

Ausbildungs- jahr	Ausbildungs- entgelt nach § 7 Anlage 10/III	Stunden- entgelt nach § 20a Abs. 1	Zeit- zuschlag für Über- stunden	Über- stunden- entgelt nach der Anlage 8	Zeit- zuschlag für Arbeiten an Sonn- tagen und Wochen- feiertagen	Zeit- zuschlag für Arbeiten an Wochen- feiertagen, die auf einen Sonntag fallen	Nacht- arbeits- zuschlag	Sams- tagszu- schlag
			30 v. H.	30 v. H.	35 v. H.	50 v. H.	25 v. H.	15 v. H.
1	1.500,00	8,85	2,66	11,51	3,10	4,43	2,21	1,33
2	1.575,00	9,29	2,79	12,08	3,25	4,65	2,32	1,39
3	1.650,00	9,73	2,92	12,65	3,41	4,87	2,43	1,46

**Schicht- und Wechselschichtzulage
 -gültig ab 1. Juli 2027-
 (in Euro)**

Wechselschichtzulage nach § 7 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 1 AVR.DD	187,50
Schichtzulage nach § 7 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 3 AVR.DD	75,00

**Vertretungszuschlag
 (in Euro)**

Vertretungszuschlag I nach § 7 Abs. 4 i. V. m. § 20b Abs. 1 Satz 4	22,50
Vertretungszuschlag II nach § 7 Abs. 4 i. V. m. § 20b Abs. 1 Satz 5	33,75
Vertretungszuschlag III nach § 7 Abs. 4 i. V. m. § 20b Abs. 2	45,00

C. Erläuterungen

Beschluss zur Entgeltentwicklung nach einem gemeinsamen Antrag von Mitgliedern beider Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland (ARK.DD).

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

An die
Diakonischen Werke der Gliedkirchen
der Evangelischen Kirche in Deutschland
und der Freikirchen
und alle Fachverbände

**Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.**

Geschäftsstelle der
Arbeitsrechtlichen Kommission
www.arkdd.de

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1389
geschaeftsstelle.ark@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, den 11. Dezember 2025

Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR.DD)

hier:

- A. Aktualisierung von Anhang 1 zu Anlage 16 AVR.DD**
- B. Erläuterungen**

Registergericht:
Amtsgericht
Berlin (Charlottenburg)
Vereinsregister 31924 B

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN: DE42 5206 0410 0000 4050 00

USt-IdNr.: DE 147801862

Barrierefreier Parkplatz in
der Tiefgarage

Zu A: Aktualisierung von Anhang 1 zu Anlage 16 AVR.DD (S. 2)

Zu B: Erläuterungen (S. 2)

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland informiert:

A. Aktualisierung von Anhang 1 zu Anlage 16 AVR.DD

In Anhang 1 zu Anlage 16 werden die Werte für Entgelt und Stundenentgelt um die ab 1. Januar 2026 geltenden Werte ergänzt (Entgelt: 2.573,93 €; Stundenentgelt: 15,18 €).

B. Erläuterungen

Gemäß § 5 S. 2 und 3 der Anlage 16 AVR.DD verändert sich das Entgelt für Maßnahmeteilnehmer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweils gültigen Verordnung zur Anpassung der Höhe des gesetzlichen Mindestlohns.

Durch diesen Automatismus bedarf es für eine Ergänzung des Anhangs 1 zu Anlage 16 AVR.DD keines Beschlusses der ARK.DD.

**Antrag der Dienstnehmerseite an die
Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-methodistischen Kirche (ARK-EmK)
zur Sitzung vom 20.03.2026**

Die Dienstbefreiung im Sinne des § 616 BGB ist im Falle von Geburten oder Todesfällen im AVR-EmK aktuell auf Ehepartner begrenzt. Für die Mitarbeitenden, die lediglich in eheähnlichen Gemeinschaften leben, dürfte der Aufwand und die Unvorhersehbarkeit aber ähnlich sein, deshalb ist eine Benachteiligung nur auf Basis des Familienstandes bedenklich.

Der AVR Caritas (der im Martha-Maria auch angewendet wird) trägt dem bereits Rechnung, deshalb wird beantragt die dortigen Formulierungen in die AVR-EmK zu übernehmen.

Konkret wird beantragt:

Die AVR-EmK werden mit Wirkung zum 01.07.2026 in §11 (1) die Buchstaben a) und b) wie folgt erweitert (kursiv):

- a) Niederkunft der Ehefrau oder der eingetragenen Lebenspartnerin *oder der in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft¹ lebenden Lebensgefährtin.*
- b) Tod des Ehegatten, der Ehegattin, des eingetragenen Lebenspartners, der eingetragenen Lebenspartnerin, *oder des in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft¹ lebenden Lebensgefährten*, eines Kindes oder Elternteils.

Erläuterung:

¹*Eine ehe- oder lebenspartnerschaftsähnliche Lebensgemeinschaft, beschreibt das dauerhafte, partnerschaftliche Zusammenleben zweier Menschen ohne Trauschein, die einen gemeinsamen Haushalt führen und Verantwortung füreinander übernehmen, aber keine automatischen Rechtsansprüche wie Ehegatten haben.*

**Antrag an die
Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-methodistischen Kirche (ARK-EmK)
zur Sitzung vom 20.03.2026**

Die AVR-EmK werden mit Wirkung zum 01.07.2026 wie folgt geändert:

- I. **Ergänzung des § 14 durch Einführung einer Zulage für Mitarbeitende in Einrichtungen für Menschen mit Demenz gemäß § 17 Abs. 5 Satz 4 des Rahmenvertrags für vollstationäre Pflege gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Baden-Württemberg in die AVR-EmK in Abs. 2 h)**

§ 14 Die Bestandteile des Entgeltes

(1) Das Entgelt der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters besteht aus dem Grundentgelt (§ 15) und dem Kinderzuschlag (§ 19a).

(2) Neben dem Entgelt erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter

- a) Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge gemäß Anlage 7a,
- b) ggf. eine Besitzstandszulage (§ 18),
- c) der Entgeltgruppe 3 und 4 in der Pflege und Betreuung, die vor dem 1. Oktober 2012 eingestellt worden sind, eine monatliche Zulage in Höhe von 80 €; die nach dem 30. September 2012 eingestellt werden, eine monatliche Zulage in Höhe von 80 € nach einer Beschäftigungszeit von 96 Monaten,
- d) deren Tätigkeit durch ausdrückliche Anordnung die ständige Vertretung anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfasst, eine monatliche Zulage in Höhe von 50 v. H. der Differenz zu der nächsthöheren Entgeltgruppe. Ständige Vertreterinnen und Vertreter sind nicht die Vertreterinnen und Vertreter in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen.
- e) mit ausdrücklich übertragenen Tätigkeiten – in der Praxisanleitung in Pflegeeinrichtungen gemäß § 4 Abs. 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) – für die eine Fachweiterbildung in Palliativ-Care (vgl. § 37b und § 39a SGB V) oder Wundmanagement von mindestens 160 Zeitstunden erforderlich ist eine monatliche Zulage in Höhe von 50% der Differenz zwischen Entgeltgruppe 7 und Entgeltgruppe 8 in der individuellen Stufe, soweit und solange diese Tätigkeiten Bestandteil ihrer regelmäßigen Arbeitszeit sind. Beim Zusammentreffen mehrerer angegebener Sachverhalte wird die Zulage nur einmal gezahlt. Zu demselben Zweck vom Dienstgeber geleistete Zulagen, auf die kein Anspruch aus den AVR-EmK bestand, sowie Höhergruppierungen, die an die Tätigkeit der Praxisanleitung gebunden sind, werden auf die Zulage nach Buchstabe e) Satz 1 angerechnet.
- f) eine Intensivzulage in Höhe von 150 €, sofern ihr bzw. ihm Tätigkeiten in der Intensivpflege (EG 8) ausdrücklich übertragen sind und sie bzw. er eine abgeschlossene oder anerkannte Fachweiterbildung in der Intensiv- und Anästhesiepflege nach DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 17. September 2018 in der jeweils geltenden Fassung

absolviert hat. Auf Basis einzelvertraglicher Vereinbarungen gezahlte Zulagen für in Satz 1 genannte Tätigkeiten werden auf die Zulage nach Buchstabe f) angerechnet.

g) der Entgeltgruppen 7 A Nr. 1a und 8 A Nr. 1 a mit ausdrücklich übertragenen

aa. Tätigkeiten in der Pflege in Krankenhäusern gemäß § 107 Abs. 1 SGB V in der unmittelbaren pflegerischen Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen in Krankenhäusern gemäß § 17b Abs. 4 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) i.V.m. § 6a Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) oder

bb. Tätigkeiten in der Pflege in Einrichtungen der Altenpflege oder

cc. Tätigkeiten in der Pflege und in der Betreuung in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Bereich Wohnen

eine monatliche Zulage in Höhe von 100 €. Die Zulage erhalten auch Mitarbeitende der Anlage 1 Entgeltgruppe 8 B Nr. 1a soweit ihnen zusätzlich zu den in Satz 1 unter aa) bis cc) genannten Tätigkeiten entsprechende Leitungsaufgaben übertragen worden sind. Auf Basis einzelvertraglicher Vereinbarungen gezahlte Zulagen für die in Satz 1 und Satz 2 genannten Tätigkeiten werden auf die Zulagen nach Buchstabe g) angerechnet.

h) befristet für die Zeit ab 01.07.2026 bis zum 30.06.2028 eine Zulage in Höhe von 50 % der Differenz zwischen individueller Entgeltgruppe und Stufe und der nächsthöheren Entgeltgruppe gleicher Stufe in einer Einrichtung nach Anlage „Besondere Bedarfe von Menschen mit Demenz“ gem. § 17 Abs. 5 Satz 4 des Rahmenvertrags für vollstationäre Pflege gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Baden-Württemberg (Rahmenvertrag), soweit und solange die Tätigkeiten in einer solchen Einrichtung überwiegender Bestandteil ihrer bzw. seiner regelmäßigen Arbeitszeit sind.

Auf Basis einzelvertraglicher Vereinbarungen gezahlte Zulagen für die in Satz 1 genannten Tätigkeiten werden auf die Zulage nach Buchstabe h) angerechnet.

(3) Sonstige Zuwendungen werden nach den Anlagen 12 und 14 der AVR in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.

II. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Ergänzung in § 14 Abs. 2 h) AVR-EmK tritt zum 01.07.2026 in Kraft und gilt zunächst befristet für zwei Jahre, längstens für die Dauer der Geltung der Anlage „Besondere Bedarfe von Menschen mit Demenz“ gem. § 17 Abs. 5 Satz 4 des Rahmenvertrags für vollstationäre Pflege gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Baden-Württemberg (Rahmenvertrag).

III. Erläuterungen

Durch die neu eingeführte Zulage sollen die besonderen Herausforderungen im Umgang mit dem durch die Anlage „Besondere Bedarfe von Menschen mit Demenz gem. § 17 Abs. 5 Satz 4 des Rahmenvertrags für vollstationäre Pflege gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Baden-Württemberg (Rahmenvertrag)“ erfassten Personenkreis finanziell entschädigt werden. Dabei ist die Zulage ausdrücklich nicht nur auf die Pflege und Betreuung beschränkt, sondern gilt gleichermaßen für die dort beschäftigten Mitarbeitenden in Hauswirtschaft und Reinigung,

soweit und solange die Tätigkeiten in einer solchen Einrichtungen Bestandteil ihrer bzw. seiner regelmäßigen Arbeitszeit sind.

Die Zulage wird ausdrücklich an Geltungsbereich und Geltungsdauer der besagten Anlage gekoppelt, um eine Abgrenzung zu sonstigen Settings mit Menschen mit Demenz sicherzustellen.

HR 26.01.2026